LAND BRANDENBURG

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Pressesprecher
Kontakt: Gabriel Hesse
Telefon: 0331 866-7011
0331 866-7019
Mobil: 0174 6999572

E-Mail: pressestelle@mleuv.brandenburg.de
Internet: https://mleuv.brandenburg.de

Social Media

Potsdam, 11. November 2026

Pressemitteilung

Nummer: 220/2026

Neuer Wolfsmanagementplan: Herdenschutz stärken, Problemwölfe gezielt und schnell bejagen

Allgemeinverfügung zur Bejagung von Wölfen soll Mitte November in Kraft treten – Ministerin Mittelstädt: „Herdenschutz und gezielte Bejagung gehören zusammen“

Wölfe, die Schaden anrichten oder eine Gefahr darstellen, sollen in Brandenburg künftig schneller bejagt werden können. Das sieht der neue Wolfsmanagementplan vor, den Landwirtschafts- und Umweltministerin Hanka Mittelstädt heute in Potsdam vorgestellt hat. Damit soll die Weidetierhaltung geschützt und zugleich der günstige Erhaltungszustand der Tierart Wolf gewährleistet werden. Die Allgemeinverfügung „Revierübergreifender Managementplan für die Bejagung der Tierart Wolf“ schafft die Grundlage für die schadensbezogene Bejagung von Wölfen in Brandenburg und berücksichtigt dabei die geänderten europa- und bundesrechtlichen Rahmenbedingungen. Sie soll noch im November in Kraft treten.

Ministerin Hanka Mittelstädt: „Die Rückkehr des Wolfs ist ein Erfolg für den Artenschutz. Eine hohe Wolfspopulation führt aber auch zu Problemen für die Weidetierhalter und zu Sorgen der Bevölkerung in den ländlichen Regionen. Wir wissen: Besonders gefährdet sind ungeschützte Weidetiere. Eine nachhaltige Reduktion von Weidetierrissen bei gleichzeitigem Erhalt der Wolfspopulation erfordert deshalb ein Zusammenspiel aus der Umsetzung von geeigneten Herdenschutzmaßnahmen und der Bejagung von einzelnen Wölfen, die gelernt haben, solche Schutzmaßnahmen dennoch zu überwinden. **Herdenschutz und gezielte Bejagung gehören zusammen.** Klar ist: der fachgerechte Herdenschutz zum Beispiel mit Zaunanlagen bleibt das wirksamste Instrument, um Übergriffe zu verhindern. Wenn ein Wolf zur Bedrohung wird und trotz geeigneter Herdenschutzmaßnahmen angreift, dann muss er gezielt und schnell entnommen werden. Dafür haben wir jetzt die Grundlage geschaffen.“

Nach den vorläufigen Daten im Monitoringjahr 2025/2026 leben in Brandenburg circa 51 Wolfsrudel, neun Wolfspaare und drei territoriale Einzeltiere. Ein Rudel umfasst etwa fünf bis zehn Wölfe. **Der Wolfsbestand in Brandenburg ist stabil.** Es deutet sich zunehmend an, dass sich die Wachstumskurve einem oberen Plateau annähert. Gleichzeitig ist die **Zahl der Nutztierrisse in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen**: Im Jahr 2023 wurden in Brandenburg 358 Übergriffe auf Weidetiere gezählt, 2025 waren es 178. Von Januar bis Ende September 2026 registrierten die Behörden 133 Fälle.

Im April 2026 wurde der **Wolf in das Bundesjagdgesetz aufgenommen**. Damit hat der Bund die Verantwortung zum Wolfsmanagement an die zuständigen Behörden in den Ländern übertragen. Mit dieser Bundesrechtsänderungen können die Länder einen revierübergreifenden Managementplan aufstellen, sofern sich der Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Damit soll die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands gewährleistet werden.

Schadensbezogene Bejagung von Wölfen in Interventionsgebieten

Mit dem Brandenburger Wolfsmanagementplan legt die oberste Jagdbehörde im Umweltministerium zu Beginn eines jeden Jahres fest, wie viele Wölfe in dem Jagdjahr maximal erlegt werden dürfen. Ein Jagdjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März.

Im Jagdjahr 2026/2027 dürfen landesweit maximal zehn Wölfe in sogenannten Interventionsgebieten erlegt werden. Diese Zahl orientiert sich an den bundesweit erhobenen Monitoringdaten und an der Differenz zwischen dem festgestellten Bestand und der günstigen Referenzpopulation für die kontinentale biogeografische Region, die für den günstigen Erhaltungszustand hier maßgeblich ist.

Ein **Interventionsgebiet** sind Jagdbezirke, die **innerhalb eines Umkreises von 1,5 Kilometern zu einem festgestellten Schadensort** liegen; also der Ort, an dem ein Weidetier durch einen Wolf verletzt oder getötet wurde.

Bevor gejagt werden darf, muss **innerhalb von 24 Stunden ein Rissgutachter vor Ort** anhand von Spuren und weiteren Hinweisen prüfen, ob ein Wolf den Schaden verursacht hat. Ein genetischer Nachweis ist dafür nicht erforderlich. Eine weitere Voraussetzung ist: der betroffene Weidetierbestand war durch geeignete Herdenschutzmaßnahmen geschützt.

Ist das beides der Fall, informiert die untere Jagdbehörde den oder die Jagdausübungsberechtigten der betroffenen Jagdbezirke über die Zulässigkeit der Erlegung **eines Wolfs**. Die Jagd ist dann in einem Zeitraum von maximal acht Wochen zulässig. Wurde ein Wolf erlegt, ist die Jagdmöglichkeit in diesem Interventionsgebiet beendet. **Wichtig: Dabei muss es sich nicht zwingend um den Wolf handeln, der den Schaden verursacht hat.** Der enge räumliche und zeitliche Bezug zum Schadensereignis erhöht jedoch die Wahrscheinlichkeit, den schadenstiftenden Wolf zu erlegen.

Kommt es innerhalb von sieben Tagen nach der Erlegung zu weiteren Schadensfällen an dem zuvor betroffenen Weidetierbestand, ist die Bejagung eines weiteren Wolfes ohne erneute Begutachtung des Schadens für weitere acht Wochen in diesem Interventionsgebiet zulässig.

Ministerin Mittelstädt: „Kern des Wolfsmanagementplans ist es, Wölfe, die Schaden anrichten, schneller und praxistauglicher zu bejagen. Dafür genügt künftig, dass ein Wolf einmal einen geeigneten Herdenschutz überwunden hat. Das geschieht nach klaren Kriterien und ohne zeitaufwendige Einzelfallentscheidungen.“

Die Zulässigkeit der Bejagung in allen Interventionsgebieten ist nach der neuen Allgemeinverfügung außerdem beendet, sobald die landesweite Anzahl maximal erlegbarer Wölfe in einem Jagdjahr erreicht ist.

Auch nach Erreichen der Obergrenze können Landkreise Abschüsse anordnen

Ist die Obergrenze für ein Jagdjahr erreicht, können die Unteren Jagdbehörden der Landkreise weiterhin die Erlegung von Wölfen anordnen, die Schaden anrichten. Voraussetzung ist eine Rissbegutachtung. Rechtsgrundlage ist § 22d Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes. Danach können die Unteren Jagdbehörden die Erlegung von Wölfen zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses anordnen. Weiterhin möglich bleibt auch die Anordnung der gesamten Entnahme von Rudeln zur Abwehr von Schäden im Krisenfall.

Ministerin Mittelstädt: „Besteht eine Gefahr, dann können wir schnell handeln – und zwar das ganze Jahr über. Wölfe, die Schaden anrichten, können entnommen werden – dezentral über die Unteren Jagdbehörden der Landkreise."

Handlungsfähigkeit auch in besonderen Einzelfällen

In seltenen Fällen verhalten sich Wölfe problematisch oder aggressiv gegenüber Menschen. Wenn eine **Bejagung zum Schutz von Menschen** oder der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, kann jederzeit umgehend gehandelt und die Bejagung genehmigt werden. Ist Gefahr im Verzug, sind die Polizeibehörden zuständig.

Geeignete Herdenschutzmaßnahmen

Die Allgemeinverfügung enthält eine Anlage zu geeigneten Herdenschutzmaßnahmen.

Für **Schafe, Ziegen, Lamas und Alpakas** kommen zum Beispiel mobile Elektrozäune mit einer Höhe von mindestens 120 Zentimetern infrage. Die Zäune müssen mindestens 4.000 Volt führen. Dauerhafte Zäune aus Drahtgeflecht müssen mindestens 140 Zentimeter hoch sein und einen Schutz gegen Untergraben und Überklettern haben. Im Einzelfall können auch Nachtpferche, geschlossene Ställe oder eine Behirtung ausreichen, wenn die Fachbehörde für Naturschutz das bestätigt.

Rinder und Pferde sind seltener gefährdet. Betroffen sind vor allem Kälber und Fohlen in den ersten Lebenswochen. Für sie genügen in der Regel gesicherte Abkalbe- und Fohlungsweiden. Ob bei erwachsenen Tieren Herdenschutz nötig ist, wird im Einzelfall geprüft, etwa nach Größe der Herde, Haltung und Wehrhaftigkeit der Tiere.

Das Landwirtschafts- und Umweltministerium unterstützt in Brandenburg seit vielen Jahren die Nutztierhalter beim Herdenschutz mit der Bereitstellung von **Fördermitteln** für die Errichtung bzw. Ertüchtigung von Zäunen, deren Unterhaltung sowie die Anschaffung und Unterhaltung von Herdenschutzhunden. Seit 2016 hat das Land insgesamt rund 6,3 Millionen Euro für Investitionen bereitgestellt. Im aktuellen Landeshaushalt stehen bis zu 1,5 Millionen Euro pro Jahr für die Präventionsförderung und bis zu 150.000 Euro für Entschädigungsleistungen zur Verfügung.

Evaluierung

Die Wirksamkeit und Praxistauglichkeit der Maßnahmen werden fortlaufend überprüft. Sollte ein Anpassungsbedarf an der Allgemeinverfügung festgestellt werden, wird diese novelliert.

Hintergrund

Das Europäische Parlament hat im Mai 2025 die **Änderung des Schutzstatus des Wolfes auf EU-Ebene** zugestimmt. Damit wurde der Schutzstatus in Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie von Anhang IV („streng geschützt“) auf Anhang V („geschützt“) herabgesetzt.

Seit dem 2. April 2026 unterliegt der Wolf in Deutschland aufgrund der Änderungen des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes dem Bundesjagdrecht. Die Bundesjagdgesetzänderung sieht die Erstellung von regionalen Managementplänen vor, auf deren Grundlage bei günstigem Erhaltungszustand des Wolfs die Bejagung erfolgt. Damit hat der Bund die Verantwortung zum Wolfsmanagement an die zuständigen Behörden der Länder übertragen.